

Niederschreiben beschneiden, und dabei (absichtlich oder zufällig) Wörter und Silben am Rande mit hinwegschneiden, auf welche sehr viel ankäme, durch deren Wegfall das Protokoll vielleicht den gerade entgegengesetzten Sinn erhielte. Es ist ja denkbar, daß solche bedeutende Wörterchen und Silben absichtlich ganz auf den Rand geschrieben würden, um sie hernach wegzuschneiden, oder daß man das Papier in gleicher Absicht zum zweiten Male beschnitte. Weder durch den Zufall, noch durch die böse Absicht darf der Inhalt eines Protokolls so sehr gefährdet seyn.

b) daß das Papier der Länge nach in der Mitte gebrochen und nur die eine Hälfte jeder Seite, von der Mitte an, beschrieben wird.

Anmerk. 94. Dies ist deshalb nothwendig, damit die beim Vorlesen des Protokolls etwa dagegen geschehenden Bemerkungen und Einwendungen auf der leer gebliebenen Seite neben der diesfallsigen Stelle registrirt werden können. Dergleichen Registraturen am Rande müssen ebenfalls vom Protokollanten eigenhändig geschehen und sogar von ihm jedesmal unterschrieben werden.

c) daß auf der linken Seite ganz oben die Gegenwart des Chefs und der Beisitzer oder der Zeugen bemerkt wird, welche insgesammt namentlich aufzuführen sind.

Anmerk. 95. Dies findet jedoch natürlicherweise nicht statt, sobald die Behörde selbst in dem Protokolle als handelnde Person erscheint.

d) daß das Protokoll auf der rechten Hälfte der Seite mit einer Ueberschrift beginnt, welche den Ort anzeigt, wo — und die Zeit, wenn es aufgenommen ist.

Anmerk. 96. Manche stellen diese Ueberschrift so:

Registratur.

Ebershain, den 20. März 1827.

Manche so:

Actum

Ebershain, den 20. März 1827.

Manche schreiben bloß den Namen des Ortes und das Datum als Ueberschrift hin.

e) daß im Eingange des Protokolls die handelnden Personen (oder diejenige Person, welche die Erzählung zu Protokolle giebt, oder vernommen wird) namhaft gemacht, auch dabei